

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom Anlage 1 – Rahmenvertrag Netznutzung

Änderungen vorbehalten

Gültig ab: 01.01.2019
Stand: 19. Dezember 2018

[1] Netznutzung mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung ^{A)}

Entnahme in:		Ganzjahresverträge			
		b < 2.500 h/a		b > 2.500 h/a	
		Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
		Euro/kW	ct/kWh	Euro/kW	ct/kWh
Mittelspannung ¹⁾	MS ¹⁾	13,62	2,94	61,54	1,02
Umspannung MS/NS	MN	14,77	4,38	98,14	1,05
Niederspannung	NS	14,92	4,61	96,77	1,33

A) Nicht für die Ermittlung vermiedener Netzentgelte verwendbar!
Zu diesem Zweck bitte das „Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)“ mit Gültigkeit ab 01.01.2018 verwenden!

1) Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeit und Leistung erhoben.

[2] Entgelte für Messstellenbetrieb für Kunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) Euro/a
Messspannung 20 kV	689,12
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz ²⁾	432,62
Messspannung 0,4 kV	284,70
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz ²⁾	28,20

²⁾ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung, Strom- und Spannungswandler sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG, die die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten beinhaltet. Nicht enthalten ist die Bereitstellung eines durchwahrfähigen Telefonanschlusses.

Für die Übermittlung von historischen Lastgangdaten (1 bis 12 Monate) werden 18,00 Euro je Zählpunkt/Vorgang in Rechnung gestellt.

Entgelt für Funkmodem (z.B. GSM)	110,00 Euro/a
---	---------------

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

[3] Blindstrommehrbedarf für Kunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung

Von cos phi = 0,90 bis cos phi = 1	im Netznutzungsentgelt enthalten
Außerhalb cos phi = 0,90 bis cos phi = 1	1,10 ct/kvarh

[4] Netznutzungsentgelte ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung ³⁾

Art der Entnahmestelle	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahmestelle ohne ¼-h-Leistungsmessung	48,00	5,16
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektro-Speicherheizung / Elektro-Wärmepumpe) ⁴⁾	-	2,58

³⁾ zur Zeit synthetisches Verfahren bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

⁴⁾ Die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH bietet Lieferanten und Letztverbrauchern ein reduziertes Netzentgelt an, wenn ihr im Gegenzug die Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (Elektro-Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpe), die über einen separaten Zählpunkt verfügen, zum Zweck der Netzentlastung gestattet wird.

[5] Entgelte für Messstellenbetrieb für Kunden ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung

Zählertyp	Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung):			
	Jährliche Messung Euro/a	Halbjährliche Messung Euro/a	Vierteljährliche Messung Euro/a	Monatliche Messung Euro/a
Eintarifzähler	8,76	10,56	14,16	28,56
Zweitarifzähler	16,06	17,86	21,46	35,86
Eintarifzähler EDL 21 ⁵⁾	16,80	18,60	22,20	36,60
Zweitarifzähler EDL 21 ⁵⁾	16,80	18,60	22,20	36,60
Zweirichtungszähler EDL 21 ⁵⁾	16,80	18,60	22,20	36,60
1/4h-Maximumzähler (ohne Lastgang)	40,00	41,80	45,40	59,80
Wandlersatz Niederspannung	28,20 Euro/a			
Schaltgerät / Rundsteuerempfänger	9,21 Euro/a			
Funkmodem (z.B. GSM)	110,00 Euro/a			

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang (Messung) verrechnet. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung als auch die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG, die die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten beinhaltet. Nicht enthalten ist die Bereitstellung eines durchwahlfähigen Telefonanschlusses.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

⁵⁾ Bei EDL 21 Zählern handelt es sich nicht um die „moderne Messeinrichtung“ nach § 2 Nr. 15 Messstellenbetriebsgesetz.

[6] Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen (Stand: 19.12.2018):

- **KWK-G Umlage,**
- **Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,**
- **Offshore Netzumlage nach § 17f EnWG,**
- **Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.**

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: <https://www.netztransparenz.de/>

[7] Mehr-/ Mindermengenpreise Strom

Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen erfolgt anhand von Monatspreisen, die der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt. Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter: https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

[8] Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommuneigene Lieferstellen, die in Niederspannung abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte.

[9] Konzessionsabgabe

laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12) an die Gemeinde abzuführen, sie ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

25.000 bis 100.000 Einwohner § 2 (2) Nr. 1 b KAV	1,59 ct/kWh
Schwachlasttarif / Schwachlaststrom ⁶⁾ § 2 (2) Nr. 1 a KAV	0,61 ct/kWh
Sondervertragskunden § 2 (3) Nr. 1 KAV i.V.m. §1 (3) und (4) KAV	0,11 ct/kWh

⁶⁾ Die Anwendung der Konzessionsabgabe für Schwachlaststrom ist an entsprechende Nachweispflichten gebunden.

[10] Wichtige Hinweise und Ergänzungen zum Preisblatt

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Nicht genannte gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen entstehen, zusätzlich und – sofern zulässig – auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiter zu berechnen.

Sollten weitere Umlagen oder Preisbestandteile bekannt werden, behalten wir uns vor, diese Umlagen oder Preisbestandteile in Rechnung zu stellen. Für den Fall der gesetzlich veranlassten Veränderung von Umlagesätzen oder Abrechnungsmodi behalten wir uns vor, die Veränderungen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens umzusetzen.

Unser vorgelagerter Netzbetreiber ist die ovag Netz AG, Friedberg und der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist die TenneT TSO GmbH, Bayreuth.